

Viessmann Garantiebedingungen für Vitocharge VX3 Batterie und Batteriemodul, Typ 2.0A

Viessmann Deutschland GmbH D-35107 Allendorf

A. Anwendungsbereich

1. Dem Endkunden, der ein neues Batteriemodul, Typ 2.0A oder eine neue Vitocharge VX3 Batterie (im Folgenden: „Batteriemodul“) gekauft hat, wird durch die Viessmann Deutschland GmbH (im Folgenden: „Viessmann“) nach den nachstehenden Bedingungen eine Garantie (im Folgenden: „Garantie“) eingeräumt.

2. Die Garantie gilt räumlich begrenzt für Batteriemodule mit Installationsort in Deutschland.

3. Die Garantie gilt nach Wahl des Endkunden zusätzlich zu seinen gesetzlichen Mängel-/Gewährleistungsrechten als Käufer (Nacherfüllung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz). Neben der Garantie stehen dem Endkunden daher die gesetzlichen Mängel-/Gewährleistungsrechte gegen seinen Vertragspartner (Händler von Viessmann, unabhängig davon, ob dieser Händler zum Vertriebsnetz von Viessmann gehört) zu, von dem er das Batteriemodul erworben hat. Die gesetzlichen Mängel-/Gewährleistungsrechte gegen seinen Vertragspartner stehen dem Endkunden unabhängig davon zu, ob nach diesen Bedingungen ein Garantiefall vorliegt oder ob die Garantie in Anspruch genommen wird.

4. Die Garantie gilt ausschließlich gegenüber dem Endkunden. „Endkunde“ ist der Käufer des Batteriemoduls, der dieses von einem Händler für den Eigenbedarf und nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs oder der sonstigen Vermarktung erworben hat.

B. Garantiefall

1. Der Garantiefall tritt ein, wenn die Restkapazität der Batterie 80 % seiner im Datenblatt angegebenen nutzbaren Kapazität unterschreitet.

2. Die Garantie beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme des Batteriemoduls beim Endkunden, spätestens jedoch drei Monate nach der Lieferung an den Endkunden, und endet nach 10 Jahren oder nach einer in der Tabelle (s. Anhang) angegebenen aufkumulierten Entladungsmenge, je nachdem, welches Kriterium zuerst eintritt. Für gelieferte Ersatzmodule und für im Wege der Reparatur eingewechselte Bestandteile beginnt die Garantie nicht neu zu laufen. Vielmehr gilt für diese nur die Restlaufzeit der ursprünglichen Garantie.

3. Die tatsächlich verbliebene nutzbare Kapazität des Batteriemoduls wird ermittelt bei einer Temperatur des Batteriemoduls von 25 °C sowie mit der folgenden durch Viessmann vorgegebenen Prüfmethode: Umgebungstemperatur: ~25°C
Anfängliche Batteriemodultemperatur: ~25-30°C
Lademethode: IU (CC-CV) mit 0.2C, 51.75V, 0.01C cut-off und Balancing 2h warten, mindestens einmal Lademethode wiederholen
Entlademethode: IU (CC-CV) mit 0.2C, 46.2V, 0.02C cut-off
Viessmann behält sich vor, eine Bestimmung der Kapazität unter Laborbedingungen durchzuführen.

4. Wird im Rahmen der Überprüfung festgestellt, dass ein Garantiefall nicht vorliegt, hat der Endkunde die für die Überprüfung entstandenen Kosten von Viessmann zu übernehmen.

C. Garantieleistung

1. Bei Eintritt des Garantiefalles wird Viessmann nach eigener Wahl
a) das Batteriemodul auf eigene Kosten reparieren,
b) das Batteriemodul auf eigene Kosten durch ein gleichwertiges Batteriemodul gegen Rückgabe des defekten Batteriemoduls ersetzen oder
c) eine Ausgleichszahlung für den Restwert des Batteriemoduls nach den nachstehenden Bedingungen an den Endkunden leisten:

Die Ausgleichszahlung berechnet sich anhand einer über den Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum der Installation des Batteriemoduls angenommenen jährlich linearen Abschreibung. Basis der Berechnung ist dabei ein Preis von EUR 375 pro Kilowattstunde (kWh) im Datenblatt angegebener nutzbarer Kapazität des Batteriemoduls. Von diesem Preis wird die Abschreibung auf Monatsbasis berechnet, und zwar mit einem Abschreibungssatz von 1/120 pro Monat.

3. Im Falle einer Reparatur oder einer Ersetzung übernimmt Viessmann auch die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten für Aus- und Einbau und den Transport.

D. Ausschluss der Garantie

1. Die Garantie gilt nicht, wenn der Garantiefall durch folgende Umstände verursacht wurde, wobei der Beweis der fehlenden Ursächlichkeit dieser Umstände für den Eintritt des Garantiefalles dem Endkunden obliegt:

- a) das Viessmann Stromspeichersystem und/oder das Batteriemodul wurden nicht gemäß der mitgelieferten Montage- und Serviceanleitung durch Mitarbeiter eines Handwerksbetriebs im Elektrofachbereich (im Folgenden: „Fachbetrieb“) fachgerecht installiert und gewartet, die – beispielsweise durch eine Zertifizierungsschulung von Viessmann – qualifiziert sind, Stromspeichersysteme zu installieren;
 - b) die Montage- und Serviceanleitung, Bedienungsanleitung oder sonstige Hinweise für Fachbetrieb oder Endkunden wurden nicht eingehalten;
 - c) das Batteriemodul wurde länger als 6 Monate unbenutzt gelagert;
 - d) die von Viessmann vorgegebenen Temperaturbereiche wurden nicht eingehalten;
 - e) das Batteriemodul war direkter Sonneneinstrahlung, direkter Wärmeabstrahlung von Heizungsgeräten bzw. Wäschetrocknern oder direkter Zugluft ausgesetzt;
 - f) an dem Viessmann Stromspeichersystem bzw. dem Batteriemodul wurden Änderungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe durch den Endkunden oder einen Dritten vorgenommen, der hierfür nicht - beispielsweise durch eine Zertifizierungsschulung von Viessmann – qualifiziert ist;
 - g) in das Viessmann Stromspeichersystem wurde Zubehör eingebaut, das nicht von Viessmann autorisiert ist;
 - h) das Batteriemodul wurde nicht gemäß den anerkannten Regeln der Technik gelagert, transportiert, montiert, eingebaut, betrieben, aufgeladen oder repariert;
 - i) das Batteriemodul wurde nicht bestimmungsgemäß verwandt;
 - j) das Batteriemodul ist nicht an dem ursprünglichen Installationsort verblieben;
 - l) das Batteriemodul wurde geöffnet oder die einzelnen Bestandteile des Batteriemoduls wurden getrennt;
- das Batteriemodul war höherer Gewalt (z. B. Flut, Sturm, Blitzschlag, Feuer, Frost) ausgesetzt.

2. Bei Überschreitung der Anzeigefrist in Ziffer E.1 entfällt der Garantieanspruch des Endkunden, es sei denn, er hat diese Überschreitung nicht zu vertreten.

3. Die Erfüllung von Garantieleistungen löst keine neue Garantie aus.

4. Die Garantie ist nicht übertragbar.

E. Geltendmachung der Garantie, Garantiegeber

1. Der Endkunde muss seine Garantieansprüche unverzüglich nach Entdeckung des Garantiefalles, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach Entdeckung, gegenüber dem Garantiegeber, der Viessmann Deutschland GmbH, 35107 Allendorf (Eder), geltend machen.

2. Die Geltendmachung hat schriftlich zu erfolgen. Sie hat folgende Informationen zu enthalten:
- Wann wurde das Produkt gekauft? (Angabe des Kaufdatums unter

Vorlage der Rechnung und des Lieferscheins)

- Welche Modellbezeichnung/Seriennummer trägt das Produkt?
- Wann ist der Mangel aufgetreten?
- Inbetriebnahmeprotokoll und Wartungsprotokolle des Fachbetriebs.

3. Darüber hinaus hat der Endkunde – nach Absprache – Viessmann oder beauftragten Dritten Zugang zu den installierten Batteriemodulen zu gewähren, damit eine Inspektion zur Feststellung des Garantiefalls durchgeführt werden kann.

F. Haftungsbeschränkung

1. Über diese Bedingungen hinausgehende Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit der Garantie, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht bei einer Haftung von Viessmann nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Verpflichtungen, welche die ordnungsgemäße Erfüllung der Zusagen aus der Garantie überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Endkunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

Stand 01.08.2020

Garantiegeber:
Viessmann Deutschland
GmbH Viessmannstr. 1
D-35107 Allendorf (Eder)

Vitocharge VX3 - Garantierter Energiedurchsatz

Im Dateblatt angegebene nutzbare Kapazität	Garantierter Energiedurchsatz		Garantie auf min. 80 % der Nennkapazität: - über 10 Jahre - oder bis Erreichen des maximalen Energiedurchsatzes, je nachdem, welches Kriterium zuerst eintritt (s. Angaben links)
4 kWh	100.000 Ah	entspricht ca. 9,6 MWh	
8 kWh	100.000 Ah	entspricht ca. 19,2 MWh	
12 kWh	100.000 Ah	entspricht ca. 28,8 MWh	